

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene – Hausarbeit

A und B sind Mitglieder desselben Zuges der Bundeswehr. A bringt zu einer Feier in der Kaserne in einer unbeschrifteten Flasche hochkonzentriertes und unverdünntes Gamma-Butyrolacton (GBL, sog. „Liquid Ecstasy“) mit. Dabei handelt es sich um ein Lösungsmittel für Klebstoffe, das beispielsweise in Nagellackentfernern enthalten ist. A hat es aus dem freiverkäuflichen Reinigungsmittel „Cleanmagic“ destilliert, in dem die GBL-Konzentration zwischen 5 und 10 % beträgt. Nimmt man GBL zu sich, wird das GBL im Körper zu Gamma-Hydroxy-Butyrat (GHB) metabolisiert, das eine euphorisierende, angstlösende und sexuell stimulierende Wirkung auslöst. A weist die Anwesenden darauf hin, dass aufgrund der hohen Konzentration das GBL in der Flasche nur in geringsten Millilitermengen und verdünnt konsumiert werden dürfe, anderenfalls sei es lebensgefährlich. B ist während dieser Erläuterungen auf der Toilette.

Später nimmt der bereits stark angetrunkene B einen großen Schluck aus der von A auf einem kleinen Esstisch abgestellten Flasche. Dabei ist ihm klar, dass es sich um GBL handelt, nicht aber, dass es nicht die übliche Konzentration wie Reinigungsmittel aufweist, sondern hochkonzentriert und daher nur verdünnt in geringen Mengen verträglich ist. A ist währenddessen nicht anwesend. Anschließend begibt B sich in seinen Schlafraum. Der Konsum des GBL führt bei ihm zu starken Krämpfen, Kreislaufbeschwerden und später auch Erbrechen. Bereits in diesem Zeitpunkt ist der Gesundheitszustand des B so angegriffen, dass die GBL-Intoxikation ohne ärztliche Hilfe zum Tod führen wird.

A erfährt eine Stunde später von seinen Kameraden, dass B einen großen Schluck des GBL zu sich genommen hat. Dadurch wird A klar, dass B verkannt haben muss, welche hohe Konzentration das GBL aufweist. Er erkennt zwar, dass B aufgrund der Intoxikation erhebliche Schmerzen erleiden muss, ist aber der Auffassung, dass B daran „selbst schuld“ sei und er seine mangelnde Vorsicht nun „ausbaden“ müsse. Dass B sterben könnte, zieht A trotz der deutlichen Symptome nicht in Betracht. Nach zwei weiteren Stunden mit erheblichen Herz- und Kreislaufbeschwerden und mehrfachem Erbrechen verfällt B in einen komatösen Zustand und verstirbt schließlich an den Folgen der Intoxikation. Er wird im weiteren Verlauf der Nacht tot aufgefunden. Hätte man zwei Stunden zuvor ärztliche Hilfe herbeigerufen, hätte B gerettet werden können.

Am nächsten Tag soll Soldat C bei einer Truppenübung um 7:30 Uhr morgens von einem Helikopter eine Rakete abfeuern. Da er jedoch mit den Gedanken nicht bei der Sache ist, weil das von ihm am Abend zuvor konsumierte GBL noch leicht nachwirkt, verfehlt er das angestrebte Ziel bei weitem. Die Rakete detoniert in der Folge in dem an den Truppenübungsplatz angrenzenden Moorgrundstück, das im Eigentum des Bundeslandes steht. Es ist allgemein bekannt, dass Pilzsammler und Wanderer sich gelegentlich im Moor befinden. Die rund um den Einschlagsort befindlichen Bäume und Sträucher beginnen sofort zu brennen. Das Feuer breitet sich in Richtung einer am Rande des Moores liegenden, schon seit Jahren verwahten Jagdhütte aus. Jedoch nutzt Landstreicher L die Hütte seit einigen Wochen als Unterschlupf. L wird vom lauten Krach der Explosion der Rakete aus dem Schlaf gerissen. Von panischer Angst ergriffen lässt er seine kärgliche Habe zurück und flüchtet aus der Hütte. Nach wenigen Metern stolpert er über eine Wurzel und schlägt mit dem Kopf auf einem Stein auf, was zur Bewusstlosigkeit führt. Mit dem Gesicht nach unten liegt L auf dem Boden eines ausgetrockneten Tümpels und erstickt am noch leicht feuchten Schlamm, der seine Atemöffnungen bedeckt. Wenige

Stunden nach seinem Tode wird auch die Jagdhütte vom Feuer ergriffen und brennt vollständig nieder.

Der Moorbrand dauert insgesamt mehrere Wochen an und zerstört weite Teile der Vegetation. Der Schaden lässt sich auf mindestens eine Millionen Euro beziffern. Ein Brandermittler stellt nachträglich fest, dass aufgrund der vielen aufeinanderfolgenden heißen Sommertage im Zusammenspiel mit einem von einer unbekannt Person entzündeten Lagerfeuer sich schon vor der Detonation der Rakete ein erheblicher Brandherd, 500 Meter vom Einschlagsort der Rakete entfernt, gebildet hat. Das davon ausgehende Feuer hätte – freilich zu einem späteren Zeitpunkt – auch das von der Detonation der Rakete ergriffene Moorgebiet zerstört.

Die Soldaten, darunter auch A und C, helfen tatkräftig bei den Löscharbeiten.

**Aufgabe:** Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und C.

**Bearbeitervermerk:** §§ 221, 303 StGB sowie die Strafvorschriften des WStG, BtMG und AMG sind nicht zu prüfen. Auf das NpSG ist nicht einzugehen. Die §§ 20, 21 StGB sind außer Betracht zu lassen.

**Bitte beachten Sie:**

Die Hausarbeit darf einen Umfang von 42.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen innerhalb der Textseiten ohne Fußnotentext nicht überschreiten (z.B. Times New Roman, Arial; Schriftgrad 12 pt, in Fußnoten 10 pt, normale Laufweite; Zeilenabstand mindestens 1,5; Korrekturrand links mindestens 6 cm).

Der Prüfling hat auf dem hier angefügten gesonderten Deckblatt (siehe Seite III) mit seiner Unterschrift zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat und die Anzahl von 42.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird. Außerdem müssen auf diesem gesonderten Deckblatt die Matrikelnummer, Vorname und Nachname des Prüflings angegeben werden. Auf dem eigentlichen Deckblatt und auf den übrigen Seiten der Hausarbeit darf nur die Matrikelnummer angegeben werden. Auf diese Weise kann eine anonymisierte Korrektur der Hausarbeit gewährleistet werden.

Die Abgabe der Hausarbeit hat spätestens am **17.4.2019 um 16:00 Uhr** zu erfolgen.

Abgabeort ist montags bis freitags zwischen 10 und 12 Uhr die Professur (Bismarckstr. 16, 3. OG) oder der Briefkasten der Professur neben dem Aufgang der Außentreppe der Bismarckstr. 16. Am 17.4.2019 ist die Abgabe auch noch von 14:00 bis 16:00 Uhr im Sekretariat der Professur möglich. Der Briefkasten wird an diesem Tag um 16:00 Uhr letztmalig geleert. Bei Abgabe über den Postweg gilt das Datum des Poststempels. Abgaben zu einem späteren Zeitpunkt werden nicht mehr berücksichtigt!

Neben der gedruckten Ausarbeitung ist die gesamte Hausarbeit bis zum 17.04.2019 in einer Datei (.doc- oder .docx- Format) in Stud.IP im Hausarbeitsordner der Vorlesung hochzuladen. Die Datei ist nach der Matrikelnummer zu benennen.

Die Hausarbeit gilt nur dann als fristgerecht abgegeben, wenn bis Fristende beide Versionen vorliegen!

Im Übrigen wird auf den Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten verwiesen. Er kann auf der Homepage des Prüfungsamtes des FB01 heruntergeladen werden („Schwerpunkt“ – „Downloads“ – „Allgemeines“ – „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten“).

## Gesondertes Deckblatt

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich die Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt habe und die Anzahl von 42.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift